

Geschäftszeichen:
BHBRJagd-2020-259410/12-WFGBearbeiter/-in: Gertraud Wolf-Fischer
Tel: +43 7722 803-60520
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 29.09.2020

Zwangsabschuss von Graureihern

B e s c h e i d

Herr [REDACTED] hat als Fischereiberechtigter am 22.07.2020 einen Antrag auf Genehmigung des Zwangsabschlusses von 8 Stück Graureihern im Bereich seiner Fischereirechte, bestehend aus der ON Inn 58 lit. a (Ahamerbach), Inn 58 lit. b (Bogenhofener Schlossteich), Inn 58 lit. c (Stampfbach samt Nebengewässern, Inn 77 a (Teichabfluss Lexweiher), Inn 149 (Ausfluss Hundslauerbach) und Inn 150 (Fischteichanlage Aham) gestellt.

Über diesen Antrag ergeht nach Durchführung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens und nach Anhören des Bezirksjagdbeirates Braunau von der Bezirkshauptmannschaft Braunau als Organ der Landesverwaltung folgender

S p r u c h :

- I. Dem Antrag vom 22.07.2020 wird insofern Folge gegeben, als ein Abschuss im Ausmaß von **2 Stück Graureihern** genehmigt wird.
- II. Für den Bereich der Fischwässer des Antragstellers wird daher angeordnet dass der Jagdausübungsberechtigte der Genossenschaftsjagd St. Peter/H., die Jagdgesellschaft St. Peter/H., einen Abschuss von insgesamt **2 Graureihern** vornimmt.

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

1. Unter Bedachtnahme auf die Horstzeit der Graureiher ist der Abschuss in der Zeit von 1. Oktober bis 31. Jänner durchzuführen.
2. Abschüsse dürfen nur vom Jagdausübungsberechtigten bzw. von diesem beauftragten Jagdschutzorgan vorgenommen werden.

3. Der Abschuss wird **bis 31. Jänner 2021** befristet und ist jeweils binnen 3 Tagen nach erfolgtem Abschuss der Behörde **schriftlich zu melden**. Dabei sind der **Zeitpunkt und der Erlegungsort** bekannt zu geben.

Hinweis: Für den Fall, dass der erlegte Graureiher mit einem Ring markiert war, ist dieser Ring dem Tier abzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft Braunau vorzulegen.

III. Im Übrigen wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlage:

§ 48 Abs. 2 und 3 lit. b, § 49 Abs. 2 und 3 des Oö. Jagdgesetzes 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idgF.

Begründung:

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Aufgrund der Gesamtheit der vorliegenden Anträge auf Anordnung von Zwangsabschüssen von Graureihern gemäß § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz zur Abwendung von erheblichen Schäden an den von den Antragstellern bewirtschafteten Fischwässern im Bezirk Braunau hat der fischereifachliche Sachverständige im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit Stellungnahme vom 25.09.2020 unter Bezugnahme auf das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

Mit Erlass vom 17.04.2008, Agrar-480031/2356-2008-Mü, wurde im Hinblick auf die Bestimmungen der EU-Vogelschutz-Richtlinie und deren nationale Umsetzung in den Bestimmungen der §§ 48 und 49 Oö. Jagdgesetz die Vorgangsweise für die gesetzes- und richtlinienkonforme Anordnung von Zwangsabschüssen von Graureihern festgelegt.

Als wesentliches Kriterium für die Festlegung der Anzahl der zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischwässern zu erlegenden Graureiher wurde deren Bestandsentwicklung normiert. Mangels anderer verfügbarer Daten musste die jährliche Zählung der Brutpaare als Grundlage für die fachliche Beurteilung und letztendlich behördliche Entscheidung herangezogen werden.

Grundsätzlich wird aus fischereifachlicher Sicht zu den beantragten Zwangsabschüssen von Graureihern bemerkt, dass durch den Rückgang der ursprünglichen Lebensräume der Graureiher, wie z.B. Altwässer im Bereich größerer Flüsse, Überschwemmungsgebiete, Feucht- und Augebiet usw., das Nahrungsangebot reduziert wurde, sodass die Tiere gezwungen waren, neue Jagdgründe zu erschließen.

Zur Abwehr von Schäden im Bereich von kleineren Teichanlagen wäre grundsätzlich ein mechanischer Schutz, z.B. durch Spannen von Stolperdrähten im Uferbereich oder auch das Überspannen der gesamten Teichfläche bei kleinen Teichen anzustreben. Bei größeren Teichen und an Freigewässern ist ein mechanischer Schutz jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Einerseits wäre dies bei größeren Fischteichanlagen mit sehr hohen Kosten verbunden, andererseits wird dadurch die Bewirtschaftung der Fischzuchtanlage unzumutbar erschwert, sodass hier lediglich eine Reduktion des Graureiherbestandes zur Verhinderung bzw. Minimierung von Fischereischäden zielführend ist. In Freigewässern, mit Ihren vielfältigen Ökosystemleistungen, erscheint ein mechanischer Schutz nicht durchführbar. Es wird daher auch im Herbst/Winter 2020/2021 aus fischereifachlicher Sicht ein Abschuss von Graureihern als notwendiges Regulativ beurteilt. Damit sollte zumindest eine weitere Zunahme der fischereiwirtschaftlichen Schäden verhindert bzw. eine spürbare Reduzierung erreicht werden.

Die Angaben der Antragsteller hinsichtlich der angeführten Graureiherbestände und der sich daraus ergebenden Schadenshöhen erscheinen aus fachlicher Sicht weitestgehend als realistisch und nachvollziehbar. Die seitens des fischereifachlichen Amtssachverständigen für gerechtfertigt eingestuftem Abschusshöhen wurden auf Grundlage der Angaben aus den Anträgen und den Angaben des Brutvogelbestandes durch Mag. Martin Brader ermittelt und daher zum Teil entsprechend reduziert. Hingewiesen wird darauf, dass es aufgrund der Aktionsradien der Graureiher von bis zu 50 km erfahrungsgemäß immer wieder zu Doppelzählungen insbesondere innerhalb eines Gewässersystems bzw. bei nahegelegenen Gewässern kommt, was bei der Anordnung der Zwangsabschüsse durch die Behörde zu berücksichtigen ist.

Da an Fließgewässern keine anderen Alternativen zum Zwangsabschuss zur Verhinderung von Fischereischäden bekannt sind, ist eine bestandsangemessene Dezimierung des Graureiherbestandes im Bereich der oben genannten Fischwässer in der jeweils angeführten Höhe aus fischereifachlicher Sicht gerechtfertigt.

Beweiswürdigung:

Der gegenständliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus der vorliegenden Stellungnahme des fischereifachlichen Amtssachverständigen vom 25.09.2020.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz dürfen die Tiere der geschonten Wildarten während der Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.

Abs. 3 leg. cit. sieht Ausnahmen von diesem Verbot dann vor, wenn dies

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) **zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,**
- c) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- d) zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
- e) zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

Nach § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 48 Abs. 3 lit. a bis c genannten Gründe vorliegt. Hier ist insbesondere als Notwendigkeit die Abwendung erheblicher Schäden am Fischbestand (lit. b) in Betracht zu ziehen.

Gemäß § 49 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz darf der Zwangsabschuss für Wild, welches in der Vogelschutz-Richtlinie oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Beim Graureiher handelt es sich um Wild, das der Vogelschutzrichtlinie unterliegt. Wie der Sachverständige ausführt, wurde das Ausmaß der aus fischereifachlicher Sicht vorgeschlagenen Abschüsse von Graureihern auf Grundlage der Angaben aus den Anträgen und den Angaben des Brutvogelbestandes durch Mag. Martin Brader ermittelt.

Aus den vergangenen Jahren sind erhebliche Schäden, welche durch Graureiher an Fischbeständen verursacht werden, bekannt. Eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände steht grundsätzlich nicht im Widerspruch mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Tierart, zumal gerade bei größeren Teichen und Freigewässern keine andere zufriedenstellende Lösung als der Abschuss für das Problem der erheblichen Schadeinwirkung durch die genannte Vogelart besteht, da hier ein mechanischer Schutz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Bei Einhaltung der festgelegten Abschussquoten ist eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Graureiherbestände nicht zu befürchten. Angesichts der nunmehr äußerst eingeschränkt vorhandenen Population an Graureihern erscheint gemäß den sachverständigen Ausführungen jedoch lediglich der im Spruch angeordnete Abschuss von 2 Reihern für den beantragten Bereich als gerechtfertigt. Würde man darüber hinausgehende Abschüsse genehmigen, wäre die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Graureiher in Oberösterreich im Sinne von § 49 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz nicht mehr gewährleistet.

Da weder der betroffene Jagdausschuss noch der Bezirksjagdbeirat Braunau am Inn zu den beantragten Abschüssen Einwände vorbrachte, kann die Notwendigkeit der Anordnung von Zwangsabschüssen als ausreichend begründet angesehen werden.

Unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen war demgemäß spruchgemäß zu entscheiden und der beantragte Abschuss in einem eingeschränkten Ausmaß zu bewilligen. Soweit der Antrag die zu genehmigende Anzahl von 2 Abschüssen übersteigt, war der Antrag daher abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unter <http://www.bh-braunau.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Der Bescheid wird gemäß § 91a Abs. 2 OÖ Jagdgesetz 1964 auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 OÖ NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen bereitgestellt. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid diesen gegenüber als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist berechtigten Umwelt-organisationen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Johanna Hofinger

Ergeht an:

1. [REDACTED]
2. Jagdgesellschaft St. Peter, z.H. Jagdleiter [REDACTED]
3. Jagdausschuss St. Peter, [REDACTED]
4. Bezirksjagdbeirat Braunau am Inn, z.H. des Vorsitzenden Herrn Bezirksjägermeister [REDACTED], per e-mail
5. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz/D. per e-mail
6. Herr [REDACTED] Naturschutzabteilung im Amte, per e-mail
7. Bereitstellung des Bescheides gemäß § 91a (2) OÖ Jagdgesetz 1964 auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 OÖ NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.

Geschäftszeichen:
BHBRJagd-2020-259410/11-WFGBearbeiter/-in: Gertraud Wolf-Fischer
Tel: +43 7722 803-60520
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 29.09.2020

Zwangsanschuss von Graureihern

B e s c h e i d

He [REDACTED], hat als Fischereiberechtigter am 22.07.2020 einen Antrag auf Genehmigung des Zwangsanschusses von 8 Stück Graureihern im Bereich seiner Fischzuchtanlage in [REDACTED], bestehend aus der ON Inn 58 a (Dorfweiher, Bäckerbach, Bäckerweiher, Meisterweiher), Inn 16 (Teichanlage) und Inn 77 (Offnerweiher) gestellt.

Über diesen Antrag ergeht nach Durchführung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens und nach Anhören des Bezirksjagdbeirates Braunau von der Bezirkshauptmannschaft Braunau als Organ der Landesverwaltung folgender

S p r u c h :

- I. Dem Antrag vom 22.07.2020 wird insofern Folge gegeben, als ein Abschuss im Ausmaß von **3 Stück Graureihern** genehmigt wird.
- II. Für den Bereich der Fischwässer des Antragstellers wird daher angeordnet dass
der Jagdausübungsberechtigte der Genossenschaftsjagd St. Peter/H., die Jagdgesellschaft St. Peter/H., einen Abschuss von insgesamt **3 Graureihern** vornimmt.

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

1. Unter Bedachtnahme auf die Horstzeit der Graureiher ist der Abschuss in der Zeit von 1. Oktober bis 31. Jänner durchzuführen.
2. Abschüsse dürfen nur vom Jagdausübungsberechtigten bzw. von diesem beauftragten Jagdschutzorgan vorgenommen werden.
3. Der Abschuss wird **bis 31. Jänner 2021** befristet und ist jeweils binnen 3 Tagen nach erfolgtem Abschuss der Behörde **schriftlich zu melden**. Dabei sind der **Zeitpunkt und der Erlegungsort** bekannt zu geben.

Hinweis: Für den Fall, dass der erlegte Graureiher mit einem Ring markiert war, ist dieser Ring dem Tier abzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft Braunau vorzulegen.

III. Im Übrigen wird der Antrag als unbegründet abgewiesen

Rechtsgrundlage:

§ 48 Abs. 2 und 3 lit. b, § 49 Abs. 2 und 3 des Oö. Jagdgesetzes 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idgF.

Begründung:

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Aufgrund der Gesamtheit der vorliegenden Anträge auf Anordnung von Zwangsabschüssen von Graureihern gemäß § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz zur Abwendung von erheblichen Schäden an den von den Antragstellern bewirtschafteten Fischwässern im Bezirk Braunau hat der fischereifachliche Sachverständige im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit Stellungnahme vom 22.07.2020 unter Bezugnahme auf das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

Mit Erlass vom 17.04.2008, Agrar-480031/2356-2008-Mü, wurde im Hinblick auf die Bestimmungen der EU-Vogelschutz-Richtlinie und deren nationale Umsetzung in den Bestimmungen der §§ 48 und 49 Oö. Jagdgesetz die Vorgangsweise für die gesetzes- und richtlinienkonforme Anordnung von Zwangsabschüssen von Graureihern festgelegt.

Als wesentliches Kriterium für die Festlegung der Anzahl der zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischwässern zu erlegenden Graureiher wurde deren Bestandsentwicklung normiert. Mangels anderer verfügbarer Daten musste die jährliche Zählung der Brutpaare als Grundlage für die fachliche Beurteilung und letztendlich behördliche Entscheidung herangezogen werden.

Grundsätzlich wird aus fischereifachlicher Sicht zu den beantragten Zwangsabschüssen von Graureihern bemerkt, dass durch den Rückgang der ursprünglichen Lebensräume der Graureiher, wie z.B. Altwässer im Bereich größerer Flüsse, Überschwemmungsgebiete, Feucht- und Augebiet usw., das Nahrungsangebot reduziert wurde, sodass die Tiere gezwungen waren, neue Jagdgründe zu erschließen.

Zur Abwehr von Schäden im Bereich von kleineren Teichanlagen wäre grundsätzlich ein mechanischer Schutz, z.B. durch Spannen von Stolperdrähten im Uferbereich oder auch das Überspannen der gesamten Teichfläche bei kleinen Teichen anzustreben. Bei größeren Teichen und an Freigewässern ist ein mechanischer Schutz jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Einerseits wäre dies bei größeren Fischteichanlagen mit sehr hohen Kosten verbunden, andererseits wird dadurch die Bewirtschaftung der Fischzuchtanlage unzumutbar erschwert, sodass hier lediglich eine Reduktion des Graureiherbestandes zur Verhinderung bzw. Minimierung von Fischereischäden zielführend ist. In Freigewässern, mit Ihren vielfältigen Ökosystemleistungen, erscheint ein mechanischer Schutz nicht durchführbar. Es wird daher auch im Herbst/Winter 2020/2021 aus fischereifachlicher Sicht ein Abschuss von Graureihern als notwendiges Regulativ beurteilt. Damit sollte zumindest eine weitere Zunahme der fischereiwirtschaftlichen Schäden verhindert bzw. eine spürbare Reduzierung erreicht werden.

Die Angaben der Antragsteller hinsichtlich der angeführten Graureiherbestände und der sich daraus ergebenden Schadenshöhen erscheinen aus fachlicher Sicht weitestgehend als realistisch und nachvollziehbar. Die seitens des fischereifachlichen Amtssachverständigen für gerechtfertigt eingestuftes Abschusshöhen wurden auf Grundlage der Angaben aus den Anträgen und den Angaben des Brutvogelbestandes durch Mag. Martin Brader ermittelt und daher zum Teil entsprechend reduziert. Hingewiesen wird darauf, dass es aufgrund der Aktionsradien der Graureiher von bis zu 50 km erfahrungsgemäß immer wieder zu Doppelzählungen insbesondere innerhalb eines Gewässersystems bzw. bei nahegelegenen Gewässern kommt, was bei der Anordnung der Zwangsabschüsse durch die Behörde zu berücksichtigen ist.

Da an Fließgewässern keine anderen Alternativen zum Zwangsabschuss zur Verhinderung von Fischereischäden bekannt sind, ist eine bestandsangemessene Dezimierung des Graureiherbestandes im Bereich der oben genannten Fischwässer in der jeweils angeführten Höhe aus fischereifachlicher Sicht gerechtfertigt.

Beweiswürdigung:

Der gegenständliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus der vorliegenden Stellungnahme des fischereifachlichen Amtssachverständigen vom 25.09.2020.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz dürfen die Tiere der geschonten Wildarten während der Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.

Abs. 3 leg. cit. sieht Ausnahmen von diesem Verbot dann vor, wenn dies

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) **zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,**
- c) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- d) zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
- e) zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

Nach § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 48 Abs. 3 lit. a bis c genannten Gründe vorliegt. Hier ist insbesondere als Notwendigkeit die Abwendung erheblicher Schäden am Fischbestand (lit. b) in Betracht zu ziehen.

Gemäß § 49 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz darf der Zwangsabschuss für Wild, welches in der Vogelschutz-Richtlinie oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Beim Graureiher handelt es sich um Wild, das der Vogelschutzrichtlinie unterliegt. Wie der Sachverständige ausführt, wurde das Ausmaß der aus fischereifachlicher Sicht vorgeschlagenen Abschüsse von Graureihern auf Grundlage der Angaben aus den Anträgen und den Angaben des Brutvogelbestandes durch Mag. Martin Brader ermittelt.

Aus den vergangenen Jahren sind erhebliche Schäden, welche durch Graureiher an Fischbeständen verursacht werden, bekannt. Eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände steht grundsätzlich nicht im Widerspruch mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Tierart, zumal gerade bei größeren Teichen und Freigewässern keine andere zufriedenstellende Lösung als der Abschuss für das Problem der erheblichen Schadeinwirkung durch die genannte Vogelart besteht, da hier ein mechanischer Schutz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Bei Einhaltung der festgelegten Abschussquoten ist eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Graureiherbestände nicht zu befürchten. Angesichts der nunmehr äußerst eingeschränkt vorhandenen Population an Graureihern erscheint gemäß den sachverständigen Ausführungen jedoch lediglich der im Spruch angeordnete Abschuss von 3 Reihern für den beantragten Bereich als gerechtfertigt. Würde man darüber hinausgehende Abschüsse genehmigen, wäre die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Graureiher in Oberösterreich im Sinne von § 49 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz nicht mehr gewährleistet.

Da weder der betroffene Jagdausschuss noch der Bezirksjagdbeirat Braunau am Inn zu den beantragten Abschüssen Einwände vorbrachte, kann die Notwendigkeit der Anordnung von Zwangsabschüssen als ausreichend begründet angesehen werden.

Unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen war demgemäß spruchgemäß zu entscheiden und der beantragte Abschuss in einem eingeschränkten Ausmaß zu bewilligen. Soweit der Antrag die zu genehmigende Anzahl von 3 Abschüssen übersteigt, war der Antrag daher abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unter <http://www.bh-braunau.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhaltung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Der Bescheid wird gemäß § 91a Abs. 2 OÖ Jagdgesetz 1964 auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 OÖ NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen bereitgestellt. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid diesen gegenüber als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist berechtigten Umwelt-organisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Johanna Hofinger

Ergeht an:

1. [REDACTED]
2. Jagdgesellschaft St. Peter, z.H. Jagdleite [REDACTED]
3. Jagdausschuss St. Peter, z.H. Obmann [REDACTED]
4. Bezirksjagdbeirat Braunau am Inn, z.H. des Vorsitzenden Herrn Bezirksjägermeister [REDACTED] per e-mail
5. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz/D. per e-mail
6. Herr [REDACTED] Naturschutzabteilung im Amte, per e-mail
7. Bereitstellung des Bescheides gemäß § 91a (2) OÖ Jagdgesetz 1964 auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 OÖ NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhbraunau.htm.

Geschäftszeichen:
BHBRJagd-2020-259410/10-WFGBearbeiter/-in: Gertraud Wolf-Fischer
Tel: +43 7722 803-60520
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at**Zwangsabschuss von Graureihern**

Braunau, 29.09.2020

B e s c h e i d

Herr [REDACTED] hat als Fischereiberechtigter am 30.07.2020 einen Antrag auf Genehmigung des Zwangsabschlusses von 35 Graureihern im Bereich seiner Fischzuchtanlage, betreffend die ON Mattig 12 (östl. und westl. Brunnbach samt Verbindungsgraben), Mattig 34 (Teich samt Nebenbächen und Gräben, Fischzuchtanlage, Brunnbach, Maxenbach), Mattig 48 (Brunnbach samt Nebenbächen und Gräben, Kindstalbacht) und Mattig 49 (Abdeckerbachl und Mindl-Weiher einschl. aller Nebenbäche und Gräben), gestellt:

Über diesen Antrag ergeht nach Durchführung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens und nach Anhören des Bezirksjagdbeirates Braunau von der Bezirkshauptmannschaft Braunau als Organ der Landesverwaltung folgender

S p r u c h :

- I. Dem Antrag vom 30.07.2020 wird insofern Folge gegeben, als ein Abschuss im Ausmaß von **8 Stück Graureihern** genehmigt wird.
- II. Für den Bereich der Fischwässer des Antragstellers wird daher angeordnet dass
der Jagdausübungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Schalchen, die Jagdgesellschaft Schalchen, einen Abschuss von insgesamt **8 Graureihern** vornimmt.
(Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die **Abschussgenehmigung nur auf den Nahbereich der Fischzuchtanlage Achleitner bezieht.**)

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

1. Unter Bedachtnahme auf die Horstzeit der Graureiher ist der Abschuss in der Zeit von 1. Oktober bis 31. Jänner durchzuführen.
2. Abschüsse dürfen nur vom Jagdausübungsberechtigten bzw. einem von diesem beauftragten Jagdschutzorgan vorgenommen werden.

3. Der Abschuss wird **bis 31. Jänner 2021** befristet und ist jeweils binnen 3 Tagen nach erfolgtem Abschuss der Behörde **schriftlich zu melden**. Dabei sind der **Zeitpunkt und der Erlegungsort** bekannt zu geben.

Hinweis: Für den Fall, dass der erlegte Graureiher mit einem Ring markiert war, ist dieser Ring dem Tier abzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft Braunau vorzulegen.

III. Im Übrigen wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlage:

§ 48 Abs. 2 und 3 lit. b, § 49 Abs. 2 und 3 des Oö. Jagdgesetzes 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idGF.

Begründung:

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Aufgrund der Gesamtheit der vorliegenden Anträge auf Anordnung von Zwangsabschüssen von Graureihern gemäß § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz zur Abwendung von erheblichen Schäden an den von den Antragstellern bewirtschafteten Fischwässern im Bezirk Braunau hat der fischereifachliche Sachverständige im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit Stellungnahme vom 25.09.2020 unter Bezugnahme auf das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

Mit Erlass vom 17.04.2008, Agrar-480031/2356-2008-Mü, wurde im Hinblick auf die Bestimmungen der EU-Vogelschutz-Richtlinie und deren nationale Umsetzung in den Bestimmungen der §§ 48 und 49 Oö. Jagdgesetz die Vorgangsweise für die gesetzes- und richtlinienkonforme Anordnung von Zwangsabschüssen von Graureihern festgelegt.

Als wesentliches Kriterium für die Festlegung der Anzahl der zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischwässern zu erlegenden Graureiher wurde deren Bestandsentwicklung normiert. Mangels anderer verfügbarer Daten musste die jährliche Zählung der Brutpaare als Grundlage für die fachliche Beurteilung und letztendlich behördliche Entscheidung herangezogen werden.

Grundsätzlich wird aus fischereifachlicher Sicht zu den beantragten Zwangsabschüssen von Graureihern bemerkt, dass durch den Rückgang der ursprünglichen Lebensräume der Graureiher, wie z.B. Altwässer im Bereich größerer Flüsse, Überschwemmungsgebiete, Feucht- und Augebiet usw., das Nahrungsangebot reduziert wurde, sodass die Tiere gezwungen waren, neue Jagdgründe zu erschließen.

Zur Abwehr von Schäden im Bereich von kleineren Teichanlagen wäre grundsätzlich ein mechanischer Schutz, z.B. durch Spannen von Stolperdrähten im Uferbereich oder auch das Überspannen der gesamten Teichfläche bei kleinen Teichen anzustreben. Bei größeren Teichen und an Freigewässern ist ein mechanischer Schutz jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Einerseits wäre dies bei größeren Fischteichanlagen mit sehr hohen Kosten verbunden, andererseits wird dadurch die Bewirtschaftung der Fischzuchtanlage unzumutbar erschwert, sodass hier lediglich eine Reduktion des Graureiherbestandes zur Verhinderung bzw. Minimierung von Fischereischäden zielführend ist. In Freigewässern, mit Ihren vielfältigen Ökosystemleistungen, erscheint ein mechanischer Schutz nicht durchführbar. Es wird daher auch im Herbst/Winter 2020/2021 aus fischereifachlicher Sicht ein Abschuss von Graureihern als notwendiges Regulativ beurteilt. Damit sollte zumindest eine weitere Zunahme der fischereiwirtschaftlichen Schäden verhindert bzw. eine spürbare Reduzierung erreicht werden.

Die Angaben der Antragsteller hinsichtlich der angeführten Graureiherbestände und der sich daraus ergebenden Schadenshöhen erscheinen aus fachlicher Sicht weitestgehend als realistisch und nachvollziehbar. Die seitens des fischereifachlichen Amtssachverständigen für gerechtfertigt eingestuftem Abschusshöhen wurden auf Grundlage der Angaben aus den Anträgen und den Angaben des Brutvogelbestandes durch Mag. Martin Brader ermittelt und daher zum Teil entsprechend reduziert. Hingewiesen wird darauf, dass es aufgrund der Aktionsradien der Graureiher von bis zu 50 km erfahrungsgemäß immer wieder zu Doppelzählungen insbesondere innerhalb eines Gewässersystems bzw. bei nahegelegenen Gewässern kommt, was bei der Anordnung der Zwangsabschüsse durch die Behörde zu berücksichtigen ist.

Da an Fließgewässern keine anderen Alternativen zum Zwangsabschuss zur Verhinderung von Fischereischäden bekannt sind, ist eine bestandsangemessene Dezimierung des Graureiherbestandes im Bereich der oben genannten Fischwässer in der jeweils angeführten Höhe aus fischereifachlicher Sicht gerechtfertigt.

Beweiswürdigung:

Der gegenständliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus der vorliegenden Stellungnahme des fischereifachlichen Amtssachverständigen vom 25.09.2020.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz dürfen die Tiere der geschonten Wildarten während der Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.

Abs. 3 leg. cit. sieht Ausnahmen von diesem Verbot dann vor, wenn dies

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) **zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,**
- c) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- d) zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
- e) zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

Nach § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfange vermindert, wenn einer der im § 48 Abs. 3 lit. a bis c genannten Gründe vorliegt. Hier ist insbesondere als Notwendigkeit die Abwendung erheblicher Schäden am Fischbestand (lit. b) in Betracht zu ziehen.

Gemäß § 49 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz darf der Zwangsabschuss für Wild, welches in der Vogelschutz-Richtlinie oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

Beim Graureiher handelt es sich um Wild, das der Vogelschutzrichtlinie unterliegt. Wie der Sachverständige ausführt, wurde das Ausmaß der aus fischereifachlicher Sicht vorgeschlagenen Abschüsse von Graureihern auf Grundlage der Angaben aus den Anträgen und den Angaben des Brutvogelbestandes durch Mag. Martin Brader ermittelt.

Aus den vergangenen Jahren sind erhebliche Schäden, welche durch Graureiher an Fischbeständen verursacht werden, bekannt. Eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände steht grundsätzlich nicht im Widerspruch mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Tierart, zumal gerade bei größeren Teichen und Freigewässern keine andere zufriedenstellende Lösung als der Abschuss für das Problem der erheblichen Schadeinwirkung durch die genannte Vogelart besteht, da hier ein mechanischer Schutz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Bei Einhaltung der festgelegten Abschussquoten ist eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Graureiherbestände nicht zu befürchten. Angesichts der eingeschränkt vorhandenen Population an Graureihern erscheint gemäß den sachverständigen Ausführungen jedoch lediglich der im Spruch angeordnete Abschuss von 8 Reiher für den beantragten Bereich als gerechtfertigt. Würde man darüber hinausgehende Abschüsse genehmigen, wäre die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Graureiher in Oberösterreich im Sinne von § 49 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz nicht mehr gewährleistet.

Da weder der betroffene Jagdausschuss noch der Bezirksjagdbeirat Braunau am Inn zu den beantragten Abschüssen Einwände vorbrachte, kann die Notwendigkeit der Anordnung von Zwangsabschüssen als ausreichend begründet angesehen werden.

Unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen war demgemäß spruchgemäß zu entscheiden und der beantragte Abschuss in einem eingeschränkten Ausmaß zu bewilligen. Soweit der Antrag die zu genehmigende Anzahl von 8 Abschüssen übersteigt, war der Antrag daher abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unter <http://www.bh-braunau.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhaltung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Der Bescheid wird gemäß § 91a Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 1964 auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen bereitgestellt. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid diesen gegenüber als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist berechtigten Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Johanna Hofinger

Ergeht an:

1. Herr [REDACTED]
2. Jagdgesellschaft Schalchen, z.H. Jagdleiter [REDACTED]
3. Jagdausschuss Schalchen, z.H. Obmann [REDACTED]
4. Bezirksjagdbeirat Braunau am Inn, z.H. des Vorsitzenden Herrn Bezirksjägermeister [REDACTED]
5. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz/D. per e-mail
6. Herr [REDACTED] Naturschutzabteilung im Amte, per e-mail
7. Bereitstellung des Bescheides gemäß § 91a (2) OÖ Jagdgesetz 1964 auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 OÖ NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.



LAND

OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
LFW-2016-265419/257-Eck

Bearbeiter/-in: Mario Eckert, MSc
Tel: (+43 732) 77 20-11817
Fax: (+43 732) 77 20-211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Braunau
Hammersteinplatz 1
5280 Braunau am Inn

Linz, 25.09.2020

—
()
**Antrag auf Anordnung von
Zwangsabschüssen von Graureihern**

()
Zu Zahl BHBRJagd-2020-259410/4-KS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage vom 21.08.2020 ergeht nachstehende

fischereifachliche Stellungnahme:

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wurden mit Schreiben vom 21.08.2020 die Anträge um Zwangsabschuss von Graureihern mit dem Ersuchen um Erstellung eines fischereifachlichen Gutachtens an die hs. Abteilung übermittelt.

Mit Email vom 24.09.2020 wurden ergänzende Unterlagen übermittelt, welche eine Überarbeitung der Stellungnahme vom 16.09.2020, LFW-2016-265419/256-Eck erforderlich machen.

()
()
Grundsätzlich wird aus fischereifachlicher Sicht zu den beantragten Zwangsabschüssen von Graureihern bemerkt, dass durch den Rückgang der ursprünglichen Lebensräume der Graureiher, wie z.B. Altwässer im Bereich größerer Flüsse, Überschwemmungsgebiete, Feucht- und Auegebiete, usw. das Nahrungsangebot reduziert wurde, sodass die Tiere gezwungen waren neue Jagdgründe zu erschließen.

Zur Abwehr von Schäden im Bereich von kleineren Teichanlagen wäre grundsätzlich ein mechanischer Schutz, z.B. durch Spannen von Stolperdrähten im Uferbereich oder auch das Überspannen der gesamten Teichfläche bei kleinen Teichen, anzustreben. Bei größeren Teichen und an Freigewässern ist ein mechanischer Schutz jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Einerseits wäre dies bei größeren Fischteichanlagen mit sehr hohen Kosten verbunden, andererseits wird dadurch die Bewirtschaftung der Fischzuchtanlage unzumutbar erschwert, sodass hier lediglich Reduktion des Graureiherbestandes zur Verhinderung bzw. Minimierung von Fischereischäden zielführend ist. In Freigewässern, mit Ihren vielfältigen Ökosystemleistungen, erscheint ein mechanischer Schutz nicht durchführbar. Es wird daher auch im Herbst/Winter 2020/2021 aus fischereifachlicher Sicht ein Abschuss von Graureihern als notwendiges Regulativ beurteilt. Damit sollte zumindest eine weitere Zunahme der fischereiwirtschaftlichen Schäden verhindert bzw. eine spürbare Reduzierung erreicht werden.

An folgenden Gewässern wurde ein Antrag um Zwangsabschuss von Graureihern gestellt und fachlich beurteilt:

Antragsteller	Gewässer	ONR.	Graureiherbestand		Horste	angegebener Schaden in €	Abschlüsse	
			Sommer	Winter			beantragt	Gerecht fertig
Fischereirevier Inn-Braunau								
[REDACTED]	Fischzuchtanlage Hagenau (4,7 ha) Dorfweiher, Bäckerbach 1,8 km), Bäckerweiher, Melsterweiher Teichanlage (4900 m²) Offnerweiher (569 m²)	Inn 58 a Inn 16 Inn 77	20	30	0	25000	8	3
[REDACTED]	Ahamerbach (120 m) Bogenhofener Schloßteich (0,336 ha) Saibach-Slambach samt Nebengewässer (3,3 km) Fischteichanlage Aham Ausfluss Hundslauerbach (0,140 km) Teichanlage Reikersdorf samt Teichabfluß (0,077 km)	Inn 58 lit. a Inn 58 lit. b Inn 58 lit. c Inn 150 Inn 149 Inn 77a	21	29	0	15000	8	2
Fischereirevier Mattig								
[REDACTED]	östl. + westl. Brunnbach + Verbindungsgraben (0,49 km) Teich samt Nebenbächen und Gräben Fischzuchtanlage (2,7 ha) Brunnbach (0,35 km) Maxenbach (0,3 km) Brunnbach + Nebenbäche + Gräben Kindstalbachtl (3,2 km) Abdeckerbachtl, Mindlweiher (750 m² einschl. aller Nebenbäche und Gräben (0,35 km)	Mattig 12 Mattig 34 Mattig 48 Mattig 49	32	72	0	ca. 90.000	35	9
GESAMT							51	13

Das Ausmaß der aus fischereifachlicher Sicht vorgeschlagenen Abschüsse von Graureihern wurde auf Grundlage der Angaben aus den Anträgen und den Angaben des Brutvogelbestandes durch Mag. Martin Brader ermittelt und ist der obigen Tabelle (grün hinterlegt, gelb hinterlegt = insgesamt für den Bezirk) zu entnehmen. Die Angaben der Antragsteller hinsichtlich der angeführten Graureiherbestände und der sich daraus ergebenden Schadenshöhen erscheinen aus fachlicher Sicht weitestgehend als realistisch und nachvollziehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Beringungsfunde (Ringnummer, Abschusszeit, Abschussdatum und Abschussort) dem zeichnenden ASV für Fischerei bzw. dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft bekannt zu geben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mario Eckert, MSc

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.